

INSOLVENZANTRAGSPFLICHT GREIFT SEIT JAHRESSTART WIEDER VOLL

IM KRISENFALL KEINE ZEIT VERLIEREN!

Die Möbelbranche leidet unter der Konsumzurückhaltung und der Misere am Immobilienmarkt. Alexander Eggen von Schultze & Braun erläutert, welche Möglichkeiten es für Unternehmen gibt, **einer wirtschaftlichen Krise zu begegnen** und sie zu bewältigen.



Rechtsanwalt Alexander Eggen leitet den Frankfurter Standort der Kanzlei Schultze & Braun. Eines seiner Spezialgebiete ist die Unternehmenssanierung. Als gerichtlich bestellter Sanierer hat er bereits mehrere Unternehmen aus der Möbelbranche beraten und unterstützt.

Foto: Schultze & Braun

Die großen wirtschaftlichen Herausforderungen, vor denen Unternehmen aus der Möbelbranche stehen, haben der Verband der deutschen Möbelindustrie (VDM) und der Handelsverband Möbel und Küchen (BVDM) im Herbst 2023 in ihrem gemeinsamen Schreiben an die Bundesregierung eindringlich dargestellt: Die Mischung aus einbrechender Baukonjunktur und Konsumverzicht sei gefährlich. Es stünden „existenzbedrohende wirtschaftliche Turbulenzen“ bevor.

Die gute Nachricht ist, dass es für Unternehmen aus der Möbelbranche in der Regel ausreichend Zeit sowie viele Möglichkeiten, Verfahren und Instrumente gibt, einer wirtschaftlichen Krise zu begegnen und sie zu bewältigen. Der erste Schritt ist, die Anzeichen für eine sich abzeichnende Krise oder sogar existenzielle Bedrohung des Unternehmens möglichst früh zu erkennen. Denn wenn Gegenmaßnahmen frühzeitig eingeleitet werden, bestehen bessere Chancen auf einen erfolgreichen und nachhaltigen Ausgang. Die Devise lautet in jeden Fall: Im Krisenfall keine Zeit verlieren – gerade auch, weil die Insolvenzantragspflicht seit dem 1. Januar 2024 wieder in vollem Umfang greift.

CHANCE AUF NEUANFANG

Wichtig ist: Ein Insolvenzantrag bedeutet nicht automatisch, dass die Unternehmensgeschichte an dieser Stelle endet. Die Insolvenz kann vielmehr die Chance auf einen Neuanfang darstellen. Je früher

ein Insolvenzantrag vorbereitet wird, desto größer ist die Chance auf den Restart.

In einem Regel-Insolvenzverfahren, einer Eigenverwaltung oder einem Schutzschirmverfahren ist für Unternehmen aus der Möbelbranche im operativen Geschäft der Vollstreckungsschutz von Vorteil. Das bedeutet, dass Tilgung und Zinsen ausgesetzt sind und fällige Verbindlichkeiten zunächst nicht beglichen werden müssen. Somit können alle Einnahmen dafür genutzt werden, um den regulären Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Löhne und Gehälter der Mitarbeitenden in der Regel bis zu drei Monate lang durch das sogenannte Insolvenzgeld gesichert sind. Das verschafft einem Unternehmen einen zusätzlichen finanziellen Spielraum und diese Zeit kann für die Umstrukturierung und Sanierung genutzt werden. Zudem kann sich ein Unternehmen im Rahmen einer Insolvenz leichter von nachteiligen Verträgen lösen. Darüber hinaus können – falls notwendig – Personalanpassungen vorgenommen werden.

SANIERUNG IN EIGENER REGIE

Bei der Sanierung in Eigenverwaltung oder in einem Schutzschirmverfahren, die Unternehmen seit der Insolvenzrechtsreform (ESUG) von 2012 nutzen können, kann sich ein Unternehmen aus finanz- und leistungswirtschaftlicher Sicht in eigener Regie sanieren. Dabei bleibt die Geschäftsleitung voll handlungsfähig und wird von einem Sanierungsexperten unterstützt. Beaufsichtigt werden Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren von einem Sachwalter, der vom Gericht bestellt wird.

Seit dem 1. Januar 2021 können mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, kurz StaRUG, Restrukturierungen zudem schneller und gezielter umgesetzt werden – mit einem umfangreichen modularen Baukasten, große Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten und ohne Insolvenzverfahren.

Beim StaRUG kann ein Unternehmen selbst bestimmen, mit welchen seiner Gläubiger es sich restrukturieren möchte – allerdings nur, wenn das Unternehmen noch nicht zahlungsunfähig ist. Außerdem ist es möglich, Gläubiger zu überstimmen, wenn sie sich einem notwendigen Schuldenschnitt verweigern. Weiterer Vorteil: Eine StaRUG-Restrukturierung kann ohne öffentliche Bekanntmachung stattfinden, wodurch ein eventueller Reputationsverlust für das Unternehmen vermieden wird. Bei einer StaRUG-Restrukturierung sollten Geschäftsleiter jedoch beachten,

NACHHALTIGKEIT VON UNTERNEHMENSSANIERUNGEN

Eine Untersuchung von Schultze & Braun, bei der sogenannte **Zweitinsolvenzen** und die **Nachhaltigkeit** von Unternehmenssanierungen im Fokus stehen, zeigt, dass Regel-Insolvenzverfahren, Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren für erfolgreiche und nachhaltige Sanierungen von Unternehmen stehen. Bei einer Zweitinsolvenz war die erste Sanierung des Unternehmens nicht so nachhaltig, dass es danach den erneuten Gang zum Insolvenzgericht vermeiden konnte.

In der Untersuchung wurden anlässlich des zehnten Jahrestages des **Inkrafttretens der Insolvenzrechtsreform** vom 1. März 2012 (ESUG) die Jahre seit 2012 unter die Lupe genommen: Im Zeitraum 1. März 2012 bis 1. September 2021 wurden auf Basis von Daten des Datenanalyseanbieters STP Business Information insgesamt 114 Zweitinsolvenzen identifiziert – bei 44 davon ist die Erstsanierung in Eigenverwaltung oder Schutzschirmverfahren erfolgt. Bei insgesamt rund 2.200 ESUG-Verfahren seit März 2012 kann sich die **Nachhaltigkeitsquote** definitiv sehen lassen – auch wenn keine Daten dazu vorliegen, wie viele der Verfahren im ersten Anlauf zu einer Sanierungslösung geführt haben. Dies gilt auch für die Regelinsolvenzverfahren – also Sanierungen mit einem Insolvenzverwalter – die sich gleichwohl nicht verstecken müssen. 70 Zweitinsolvenzen bei rund 54.400 Regelin insolvenzen sprechen ebenfalls für eine hohe Nachhaltigkeitsquote.

Eine weitere wichtige Erkenntnis der Untersuchung ist, dass der überwiegende Anteil der identifizierten Zweitinsolvenzen innerhalb der **ersten fünf Jahre** nach der Erstsolvenz erfolgt ist. Das bedeutet, dass bei einem sanierten Unternehmen in der Regel die Ursachen überwunden sind, die zur Erstsolvenz geführt haben, wenn nach einer Sanierung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Ein Ziel des Gesetzgebers ist es, dass Unternehmen eine notwendige Sanierung – gerade auch mit Hilfe des Insolvenzrechts – als zweite Chance sehen. Eine weitere Erkenntnis der Untersuchung zeigt, dass es wichtig ist, diese zweite Chance aber beim ersten Mal zu nutzen. Zudem unterstreicht sie die Bedeutung einer nachhaltigen Unternehmenssanierung: Unternehmen, die innerhalb von fünf Jahren nach der Erstsolvenz erneut einen Insolvenzantrag stellen müssen, werden fast 1,5-mal häufiger abgewickelt als saniert. Dies unterstreicht, wie essenziell es ist, in einer Sanierung immer auch die **operativen Ursachen** anzugehen, die zur Insolvenz geführt haben.

dass damit lediglich aus rein finanzieller Sicht restrukturiert werden kann. Operative und Eingriffe in die Rechte von Arbeitnehmer:innen sind hier – anders als beim Insolvenz-, Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahren – nicht möglich.

mehrere Möglichkeiten, Verfahren und Instrumente, diese Sondersituation zu meistern. Dieses Ziel wird am besten erreicht, wenn alle Beteiligten wissen, was sie zu tun haben.

www.schultze-braun.de

DAS ZIEL ERREICHEN

Es zeigt sich: Unternehmen aus der Möbelbranche, die sich in einer wirtschaftlichen Krise befinden oder absehbar darauf zusteuern – was unter anderem an der zunehmenden Ausschöpfung der gewährten Kontokorrentlinien erkennbar ist, haben